

Ortsrechtsverzeichnis
Nr. 31

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und des § 51 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 07. März 1995 (GV NW S. 218) - jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid am 23.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	23.03.1999	12.04.1999	21.04.1999
I.Änd.	§ 2 , § 3, § 4	16.12.2003	22.09.2004	30.09.2004

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gemeindegebietsteile
- § 3 Ablösebetrag
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Diese Satzung ist nur anwendbar, wenn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen gem. § 51 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BauO NW objektiv nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung möglich ist. Der Bauherr hat nachzuweisen, daß sein Bemühen um ein Ersatzgrundstück in der Nähe des Baugrundstückes ergebnislos verlaufen ist.

§ 2

Gemeindegebietsteile

(1) Für die Zahlung eines Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NW werden in der Stadt Burscheid zwei Gemeindegebietsteile festgelegt.

(2) Der Gemeindegebietsteil 1 erhält folgende Abgrenzung:

Luisenstraße bis einschließlich Haus Nr. 22
Luisenstraße bis einschließlich Haus Nr. 15
Bücheler Straße bis einschließlich Haus Nr. 10
Bücheler Straße bis einschließlich Haus Nr. 7B
Hauptstraße bis einschließlich Haus Nr. 80
Hauptstraße bis einschließlich Haus Nr. 91
Mittelstraße Haus Nr. 3 - 3C und Haus Nr. 4
Weiherstraße Haus Nr. 15
Friedrich-Goetze-Straße Haus Nr. 1 - 15
Bürgermeister-Schmidt-Straße 1 und 3 sowie 9 - 13
Altenberger Straße bis einschließlich Haus Nr. 12
Altenberger Straße Haus Nr. 1
Höhestraße Haus Nr. 3
Montanusstraße bis einschließlich Haus Nr. 6
Montanusstraße bis einschließlich Haus Nr. 5
Pastor-Löh-Straße bis einschließlich Haus Nr. 4
Pastor-Löh-Straße bis einschließlich Haus Nr. 3A
Im Winkel bis einschließlich Haus Nr. 14
Pastor-Löh-Straße bis einschließlich Haus Nr. 4
Herbergsplatz

Aufgeführt sind - in Nord-West-Süd-Ost-Richtung - jeweils die letzten Gebäude, die noch im Geltungsbereich der Satzung liegen.

- (3) Der Gemeindegebietsteil 2 erhält folgende Abgrenzung:

Kölner Straße bis einschließlich Haus Nr. 39
Nüxhausen bis einschließlich Haus Nr. 2
Nüxhausen bis einschließlich Haus Nr. 1
Bahnhofstraße bis einschließlich Haus Nr. 1
Ziegeleiweg bis einschließlich Haus Nr. 2 – 6
Kölner Straße bis einschließlich Haus Nr. 117
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz bis einschließlich Haus Nr. 4
Kölner Straße bis einschließlich Haus Nr. 104
Witzheldener Straße bis einschließlich Haus Nr. 7
Talstraße bis einschließlich Haus Nr. 3

Aufgeführt sind – in Nord-West-Süd-Ost-Richtung – jeweils die letzten Gebäude, die noch im Geltungsbereich der Satzung liegen.

- (4) Die genaue Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ergibt sich aus den Kartenausschnitten, die als Anlage 1 und 2 Bestandteil der Satzung sind. Die Karten im Maßstab 1 : 5000 weisen die Abgrenzung in schwarzer Umrandung aus.

§ 3

Ablösebetrag

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb wird der Geldbetrag in beiden Gemeindegebietsteilen gem. § 51 Abs. 5 BauO NW je Stellplatz auf 5.280,00 Euro festgelegt.
- (2) Die Ablösung bedarf der vertraglichen Sicherung.

§ 4

Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

**Anlage 2 zur Satzung der Stadt Burscheid
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile
und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Absatz 5 BauO NW
(Stellplatzablösesatzung)**



